

Leerstand. Obliegenheiten. Deckung.



Firmen Sach: Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften bei Stilllegung oder Leerstand durch behördliche Verfügung.

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner,

das Geschäftsleben steht in diesen Tagen in weiten Teilen still, u. U. leider auch verursacht durch eine Erkrankung mit dem Coronavirus. Hieraus können sich ebenso Einschränkungen ergeben wie durch eine wegen des Coronavirus erlassene behördliche Verfügung. Für die klassischen Gefahren

- Feuer
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus nach Einbruchdiebstahl
- Sturm / Hagel

ist aber gerade dann einiges zu beachten. Um den Versicherungsschutz auch in Situationen wie der dauerhaften oder vorübergehenden Stilllegung bzw. Leerstand des Betriebes oder des Gebäudes (auch Teilbereiche) aufrecht zu erhalten, müssen dabei einige Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

**Sie haben Fragen oder Anregungen?
Sprechen Sie Ihre/n Maklerbetreuer/in gerne an.**

Ihr/e Helvetia Maklerbetreuer/in unterstützt Sie u.a. bei

- fachlichen und tariflichen Fragen
- Beratung zu individuellen Vereinbarungen
- Vorstellung von Zielgruppenkonzepten
- In-House-Schulungen

Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften bei Stilllegung oder Leerstand: Das ist einzuhalten

Kommt es zu einer Stilllegung eines Betriebes sind insbesondere folgende Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- Sämtliche Räume des Versicherungsortes sind zu reinigen.
- Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
- Löscheinrichtungen sind stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person ist zu sorgen.
- Diese Person hat sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen.
- Die verschließbaren Räume sind nach jeder Begehung durch diese Person wieder zu verschließen (z.B. Türen und Fenster).
- Vereinbarte Sicherungen (z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- Nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.